

Sehr geehrter Herr Pfarrer Hans Peter Proßegger!

Danke für Ihr Schreiben vom 16.11.2020.

Aus sanitätspolizeilicher Sicht können zur gegenständlichen Fragestellung folgende Aspekte angeführt werden: Bei Personen, die an/mit einer infektiösen Erkrankung verstorben sind, wird sehr häufig aus hygienischen Überlegungen die Kremierung des Leichnams empfohlen. Damit werden weitere Infektionsmöglichkeiten durch den Leichnam unterbunden und eröffnet sich hinsichtlich des Zeitpunkts der Bestattung ein deutlich größerer zeitlicher Spielraum. Es wäre aber aus sanitätspolizeilicher Sicht selbstverständlich auch eine Erdbestattung möglich. In diesem Rahmen ist lediglich Voraussetzung, dass beim Einsargen des Leichnams entsprechende Hygienemaßnahmen (inkl. Schutzausrüstung bei Bedarf), wie der Verzicht auf das spezielle Herrichten der Leiche, die Verwendung einer Sanitätshülle, etc. und ein permanenter Verschluss des Sarges mit abschließender äußerer Flächendesinfektion gewährleistet sind. In speziellen Fällen kann es auch erforderlich sein, einen Sarg mit Zinkeinlage zu verwenden. Der Begräbnistermin ist so zeitnahe wie möglich (innerhalb weniger Tage) bei entsprechender Kühlung vorzusehen, eine Aufbahrung des Sarges im privaten Umfeld oder ein nochmaliges Öffnen des Sarges sowie Manipulationen an der Leiche (rituelle Waschungen, Thanatopraxi, etc.) sind strikt untersagt.

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Franz Katzgraber



HR Dr. Franz Katzgraber
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Landessanitätsdirektion
Landessanitätsdirektor
Bozner Platz 6, 6020 Innsbruck
Tel: +43 512 508 2840
sanitaetsdirektion@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/landessanitaetsdirektion